

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.2 Kostengrundentscheidung

Kostengrundentscheidung

Kostengrundentscheidung

„Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

§ 91 I 1
§ 92 II Nr. 1

„Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

§ 91 I 1
§ 92 II Nr. 1
analog

„Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % (1/5) und der Beklagte 80 % (4/5) zu tragen.“

§ 92 I 1
Verhältnis zum
Gebührenstreitwert

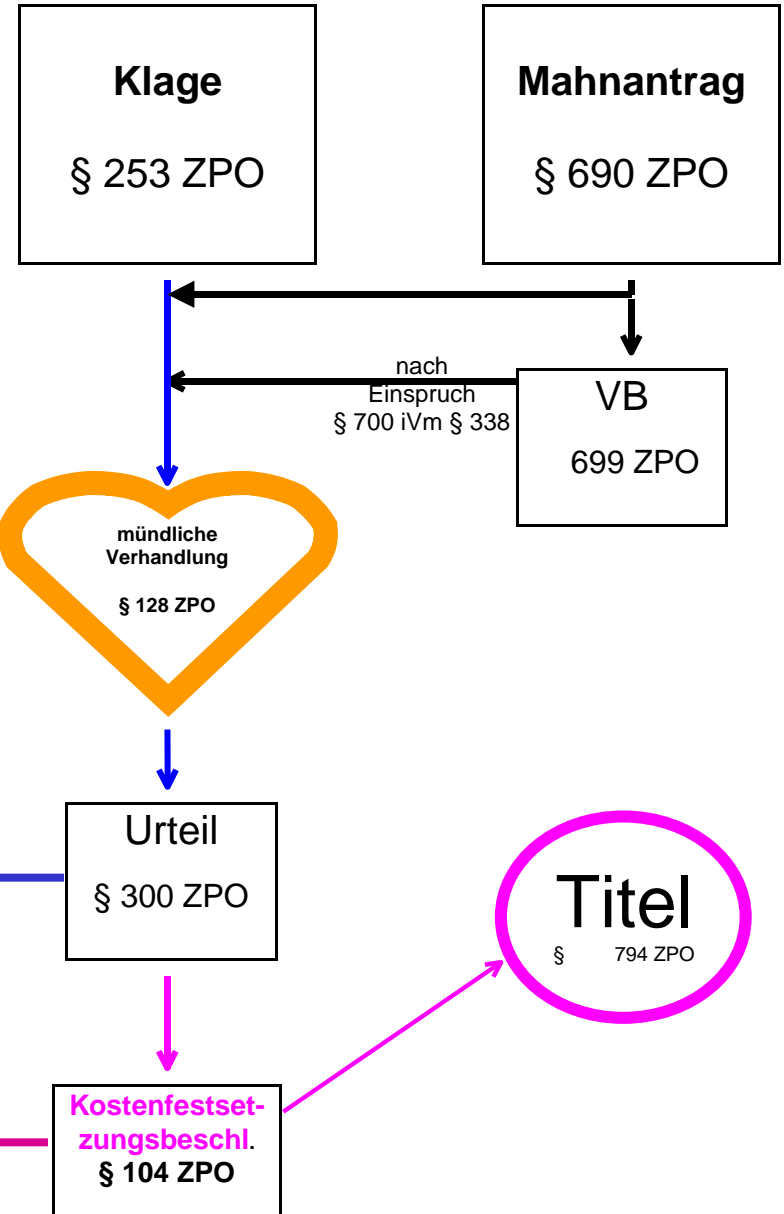
„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

§ 92 I 1

Kostenfestsetzungsbeschluss

„Die aufgrund des Urteils des Landgerichts OL von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf 2. 240,80 EUR nebst Zinsen“

Rpfl



Kostengrundentscheidung

„Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

„Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

„Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % (1/5) und der Beklagte 80 % (4/5) zu tragen.“

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

Kostenfestsetzungsbeschluss

„Die aufgrund des Urteils des Landgerichts OL von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf 2.240,80 EUR nebst Zinsen“

Kostengrundentscheidung

**Kosten
des Rechtsstreits**

**Kosten des
Rechtsstreits**

**Kosten des Rechts-
streits**

Kosten des Rechtsstreits

Kostenfestsetzungsbeschluss

2.240,80 EUR

Kostengrundentscheidung

Kosten
des Rechtsstreits

Kostenfestsetzungsbeschluss

2.240,80 EUR

Kostengrundscheidung

Kosten des Rechtsstreits

Was zählt **nicht** dazu?

dürfte dann ja nicht vom Rpfl festgesetzt werden

vorprozessual entstandene
Geschäftsgebühr
VV Nr. 2300 = VV Nr. 2400 a.F.
BGH NJW 2006, 2560



erstattungspflichtig nur bei

materiellem

Kostenerstattungsanspruch

- **§ 280**

grundlegend: BGH NJW 2008, 204

- **deliktische AGL**

also ggfls. (mit)einklagen

**das und alles Sonstige
zum Thema Kosten**

JA 2005, 884 ff

aktualisiert: jurref.de

Kostenfestsetzungsbeschluss

~~2.240,80 EUR~~